

S A T Z U N G

der International Police Association (IPA)
Verbindungsstelle Münster e. V.

in der Fassung vom ...



Abschnitt I	Grundlagen
Artikel 1	Name, Rechtsform, Sitz und Struktur
Artikel 2	Bindung an die Internationalen Statuten
Artikel 3	Zweck, Ziel, Neutralitätsgebot
Abschnitt II	Regelungen
Artikel 4	Allgemeine Grundlagen/Gliederung
Artikel 5	Organe
Artikel 6	Mitgliederversammlung
Artikel 7	Vertretung
Artikel 8	Zuständigkeit
Artikel 9	Auflösung
Abschnitt III	Mitgliedschaft
Artikel 10	Mitgliedschaft
Artikel 11	Unvereinbare Mitgliedschaften
Artikel 12	Ende der Mitgliedschaft
Artikel 13	Sanktionen
Abschnitt IV	Haushaltsangelegenheiten
Artikel 14	Mitgliedsbeitrag
Artikel 15	Finanzen
Abschnitt V	Schlussbestimmungen
Artikel 16	Datenschutz
Artikel 17	Übergangsbestimmungen
Artikel 18	Inkrafttreten

Abschnitt I - Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Struktur

1. Der Verein heißt: „International Police Association (IPA), Verbindungsstelle Münster e.V.“, (nachfolgend „IPA Münster“).
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Münster.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die IPA Münster ist Zweigverein der IPA Deutschland und der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2 - Bindung an die Internationalen Statuten

Die IPA Münster ist über die IPA Deutschland Mitglied der IPA. Die Internationalen Statuten, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA Münster verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unzumutbare haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA Münster ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer, ohne Unterschied von Rang, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA Münster ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Abschnitt II - Regelungen

Artikel 4 - Allgemeine Grundlagen/Gliederung

1. Die IPA Münster ist als Zweigverein an die Beschlüsse des Bundesvorstands und des Landesgruppenvorstands gebunden.
2. Die Regelwerke der IPA Deutschland sind für die Verbindungsstelle verbindlich. Eigene Regelwerke dürfen denen des Hauptvereins inhaltlich nicht widersprechen. Die Satzung der IPA Münster bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Landesgruppe.

Artikel 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, das für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ der IPA Münster zugewiesen ist. Sie ist grundsätzlich jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung der IPA Münster ist gemäß der festgelegten Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen. Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA Deutschland geregelt.

Die jährliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- b) die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- c) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
- d) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung,
- e) die Wahl der Beisitzer,
- f) die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung auf Landesebene,
- g) die Auflösung der eigenen Gliederung.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 29. Tag an die letzten von den Einzuladenden in Textform mitgeteilten Kontaktadressen verschickt worden ist.

Der Einladung sind Tagesordnung und vorliegende Anträge beizufügen. Näheres hierzu regelt die Versammlungsordnung der IPA Deutschland.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 15 % der Mitglieder der Verbindungsstelle dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Satzungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung der IPA Münster. Weiteres regelt die Versammlungsordnung der IPA Deutschland.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weiteres regelt die Versammlungsordnung der IPA Deutschland.

Artikel 7 - Vertretung

1. Die IPA Münster wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder ihres eigenen Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch die Leiterin oder den Leiter und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte die Leiterin oder der Leiter zur Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird sie oder er von einer Sekretärin oder einem Sekretär vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands der IPA Münster ist beschränkt auf das eigene Vereinsvermögen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der Leiterin oder dem Leiter,
 - b) zwei Sekretärinnen oder zwei Sekretären und
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand und
 - b) den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Artikel 8 - Zuständigkeiten des Vorstands

1. Die Leiterin oder der Leiter beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert. Ist sie oder er verhindert, erfolgt die Einladung durch eine Sekretärin oder einen Sekretär.
 2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) nachgeordnete Regelwerke und Geschäfts-, Finanzordnung, die nicht im Widerspruch zu der Finanzordnung der IPA Deutschland stehen darf.
 - b) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Berufung und Entpflichtung von Referentinnen und Referenten und
 - d) Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben.
- Bei Abstimmungen nach Buchstabe a) ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.
3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands aus, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der des geschäftsführenden Vorstands.
 4. Referentinnen und Referenten werden vom Vorstand eingesetzt und beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet dies erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.

Artikel 9 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA Münster sind die Leiterin oder der Leiter der eigenen Landesgruppe und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Im Falle der Liquidation wird der Verein von ihnen im Verfahren gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

Zu Liquidatoren können anstatt des Vorstands auch andere Personen bestellt werden. Hierfür sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

2. Das Vermögen der IPA Münster fällt der eigenen Landesgruppe zu.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 10 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) die ordentliche Mitgliedschaft,
- b) die beitragsfreie Mitgliedschaft,
- c) die Ehrenmitgliedschaft,
- d) die außerordentliche Mitgliedschaft und
- e) die assozierte Mitgliedschaft.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand der IPA Deutschland, an den Geschäftsführenden Vorstand der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen oder an den Geschäftsführenden Vorstand der IPA Münster zu stellen. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete und Ruheständler werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen oder standen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand der IPA Münster. Er handelt hierbei auch im Auftrag der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen und der IPA Deutschland. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
3. Beitragsfreie Mitglieder können ordentliche Mitglieder sein, die aufgrund der persönlichen Lebenssituation auf Transferleistungen des Staates angewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Finanzordnung der IPA Deutschland.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutschland.
5. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährtenden ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben gepflegt haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Näheres regelt die die Geschäftsordnung der IPA Deutschland.

6. Assoziierte Mitglieder können nur ausländische Polizeibedienstete sein, wenn und solange in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA Münster ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Näheres regelt die die Geschäftsordnung der IPA Deutschland.
7. Alle Mitglieder gehören gleichzeitig der IPA Münster, der zuständigen Landesgruppe und der IPA Deutschland an.

Artikel 11 - Unvereinbare Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der IPA Münster und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar.

Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahrestende, erklärt werden kann,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand,
- d) Ausschluss und
- e) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.

Artikel 13 - Sanktionen

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA Deutschland oder einem ihrer Zweigvereine Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.
3. Sanktionen sind
 - a) Abmahnung,
 - b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren,
 - c) Verlust eines Wahlganges oder von Wahlämtern und
 - d) Ausschluss.
4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung der IPA Deutschland.

Abschnitt IV – Haushaltsangelegenheiten

Artikel 14 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verliehenden und den untergeordneten Ebenen.
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen. Die Landesdelegiertentage bestimmen den Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA Deutschland.

Artikel 15 - Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder der IPA Münster ist ehrenamtlich. Der Vorstand der IPA Deutschland legt in einer Finanzordnung die für alle Gliederungen verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 16 Datenschutz

Die IPA Münster beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Datenschutzordnung der IPA Deutschland.

Artikel 17 - Übergangsbestimmungen

Führt eine Änderung der Satzung der IPA Deutschland zu einem Widerspruch mit dieser Satzung, so ist die IPA Münster verpflichtet, den Widerspruch in ihrer Satzung innerhalb der jeweiligen Amtsperiode nach Inkrafttreten der Satzungsänderung der IPA Deutschland zu beseitigen. Inbegriffen sind die Regelwerke.

Artikel 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.3.2026 in Münster beschlossen. Sie ist mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Münster am ... in Kraft getreten.

Anmerkung: Änderungen zu der jetzigen Satzung vom 22.5.2024

- „IPA Deutsche Sektion“ ist ersetzt durch „IPA Deutschland“
- Artikel 3 Nr. 2, **Vereinsziel**
- Artikel 10 Nr. 1 und 3, **betragsfreie Mitgliedschaft**
- Artikel 16, **Datenschutz**